

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gemäß § 27c LG NW zum Entwurf des Landschaftsplanes „Ahaus“

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 Abfallwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz -				
	Landschaftsplan allgemein	Gegen den Landschaftsplan bestehen bezüglich der Themen Abfallwirtschaft, anlagenbezogener Immissionschutz und Altlasten/Bodenschutz keine Bedenken .	1. Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen.	Ö1
Bezirksregierung Münster, Dezernat 32 Regionalentwicklung				
	Landschaftsplan allgemein	Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden nachfolgende Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht (Ö2 bis Ö5). Grundsätzlich sind die textlichen Ziele und die zeichnerischen Darstellungen des Regionalplanes Münsterland (ML) zu beachten. Der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan wird auf Kreisebene durch die Landschaftsplanung konkretisiert (Ziel 26.6 Regionalplan ML). Der Träger der Landschaftsplanung legt unter Beachtung der lokal bestehenden Bedingungen unter anderem die gebietsscharfen Abgrenzungen fest (Erläuterung Rand- Nr. 419 Regionalplan ML).	1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Ö2
2.1.2	Naturschutzgebiet „Butenfeld“	Das Gebiet liegt teilweise außerhalb des dargestellten Bereiches zum Schutz der Natur (BSN). Es bestehen keine Bedenken aus der Sicht der Regionalentwicklung, zumal es sich um die Darstellung eines bereits bestehenden Naturschutzgebietes handelt.	1. Die Stellungnahme wird begrüßt.	Ö3
2	Landschaftsschutzgebiete	Der Entwurf des Landschaftsplans sieht umfangreiche Erweiterungen der vorhandenen Landschaftsschutzgebiete vor, die teilweise auch außerhalb der dargestellten Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung liegen. Grundsätzlich bestehen derzeit im Wesentlichen keine Bedenken gegen die geplanten Erweiterungen.	1. Die Hinweise werden begrüßt.	Ö4

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Ammeln/Bröcke/Loh“	Südlich von Ahaus überschneidet sich das Landschaftsschutzgebiet 2.2.4 teilweise mit dem Windenergiebereich "Ahaus 1" aus dem Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilabschnitt Energie. Die Ziele des Sachlichen Teilabschnittes Energie sind zu beachten und dürfen nicht durch die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes eingeschränkt werden.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ihnen ist gefolgt. 2. Die Ausweisung von Windenergiebereichen im Regionalplan ist nicht flächenscharf. Soweit Teile des genannten Landschaftsschutzgebietes von einer Konzentrationszone aus einer späteren städtischen Flächennutzungsplanung betroffen wären, würde die Ausnahmeregelung aus Ziffer 6 Absatz 1 des Landschaftsplanes greifen. 3. Gerade für den angesprochenen Windenergiebereich hat die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken im Aufstellungsverfahren zum Regionalplan eine Befreiung von den Verboten der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in Aussicht gestellt. 	Ö5
Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz -				
	Landschaftsplan allgemein	Es wird auf verschiedene im Plangebiet gelegene Betriebe hingewiesen , deren Immissionsverhalten sich nach jetzigem Kenntnisstand nicht ändern werde.	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Ö6
Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Münster, Hohenzollernring 80, 48145 Münster				
	Landschaftsplan allgemein	Derzeit bestehen keine konkreten Planungsabsichten im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Hinweise und Anregungen können daher momentan nicht abgegeben werden.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Ö7

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

2.4.33	Geschützte Landschaftsbestandteile Erlenbruchwald östlich vom „Haus am Flör“, nördlich von Ottenstein	Es wird angeregt , die nördlich der Festsetzung befindliche Fläche ebenfalls als geschützten Landschaftsbestandteil auszuweisen, um den dort befindlichen Bestand von <i>Apium repens</i> (Kriechender Sellerie) – eine FFH-Art im ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand - ausreichend zu sichern.	1. Der Anregung wird gefolgt. Der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4.33 wird gemäß dem als Anlage 1 zu Ö8 beigefügten Kartenausschnitt angepasst. Seine neue Bezeichnung lautet „Erlenbruchwald <u>mit angrenzendem Grünland</u> , östlich vom „Haus am Flör“, nördlich von Ottenstein“. Folgender neuer Schutzzweck wird ergänzt: „- <u>Sicherung des Bestandes der FFH-Art <i>Apium repens</i></u> “ Die Formulierung in der Erläuterungsspalte wird redaktionell angepasst. 2. Die Anpassung der Festsetzung ist fachlich geboten. 3. Da es sich bei der Erweiterung um eine Landesfläche handelt, werden private Eigentumsrechte nicht eingeschränkt.	Ö8
4.2	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung Erlenbruchwald östlich vom „Haus im Flör“, nördlich von Ottenstein	Weiter wird vorgeschlagen , bei der entsprechenden forstlichen Festsetzung Punkt b) wie folgt zu ergänzen: Die Erlen sind durch truppweises auf den Stock setzen zu verjüngen, <u>wobei im nördlichen Bereich darauf zu achten ist, dass hier das Schlagholz niedriger gehalten wird, um das angrenzende <i>Apium repens</i>- Vorkommen nicht weiter durch Beschattung zu beeinträchtigen.</u>	1. Dem Vorschlag wird entsprochen. Punkt b) der forstlichen Festsetzung 4.2 wird in der vom LANUV NW beschriebenen Weise ergänzt. 2. Die textliche Ergänzung ist folgerichtig, da sie dem Schutz und der Entwicklung der FFH-Art <i>Apium repens</i> dient.	Ö9
2.2.6	Landschaftsschutzgebiet „Bröcke“	Auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußerten Bedenken gegen die Rücknahme der im Entwurf vorgenommenen Naturschutzausweisung der Bröcke wird verwiesen. Die Bröcke werde im Biotopverbund des LANUV als Ganzes mit herausragender Bedeutung dargestellt (VB-MS-3907-023), da sie eines der wenigen großen zusammenhängenden Waldgebiete im Münsterland sei. Auch das Biotopkataster (BK-3908-0016) sehe die Natur-	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird nicht gefolgt. 2. Die angesprochenen Waldflächen unterliegen der naturnahen Waldbewirtschaftung, hier ist die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen, den Eigentümer bei seiner forstlichen Behandlung des Areals unterstützenden Regelungen einschließlich einer vertraglichen Vereinbarung ausreichend, aber auch erforderlich, um	Ö10

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		<p>schutzwürdigkeit für diesen Bereich gegeben und schlage eine NSG-Ausweisung vor.</p> <p>Bei den im Landschaftsschutzgebiet festgesetzten Maßnahmen handele es sich überwiegend um freiwillige Maßnahmen. Ein SOMAKO (Sofortmaßnahmenkonzept für Naturschutzgebiete), das von den Forstämtern aufgestellt wird, erleichtere die Festsetzungen in den Landschaftsplänen, sowie die vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und die zielgerichtete Vergabe von Fördermitteln. Es enthalte kurz- bis mittelfristig notwendige Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des Schutzgebietes und sei daher aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die in diesem Bereich befindlichen hochwertigen Buchen- und Eichenbestände sowie kleinflächig vorkommenden Erlenbruchwälder zielführender. Eine NSG-Ausweisung sei mittelfristig durch Umsetzung der Maßnahmen anzustreben.</p>	<p>die angestrebte Schutzwirkung zu erzielen.</p> <p>3. Diese Vorgehensweise entspricht dem Gedanken der kooperativen Landschaftsplanung. Im Übrigen sollen die unteren Landschaftsbehörden nach § 3a LG NW prüfen, ob die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Regelungen (u.a. zur forstwirtschaftlichen Bodennutzung) zu erreichen sind.</p>	
--	--	--	---	--

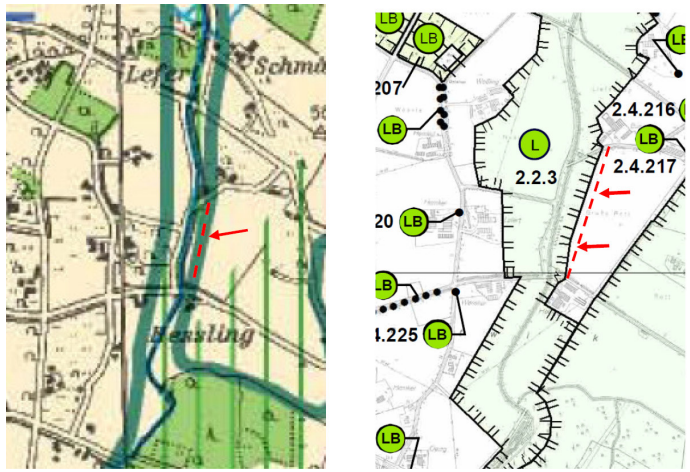
Bezirksstelle für Agrarstruktur der Landwirtschaftskammer NRW, Borkener Straße 25, 48653 Coesfeld

	Entwicklungsziel	<p>In den Erläuterungen für die Entwicklungsräume 1.4.1 bis 1.4.5 wird die Landwirtschaft <u>pauschal</u> negativ dargestellt: „Die Gewässer sind vor allem durch ... und den Eintrag von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigt.“</p> <p>Es wird gefordert diese negative Pauschaldarstellung (S. 27, 3. Absatz) zur Gewässerbeeinträchtigung aus den Erläuterungen zu streichen oder die Behauptung bezogen auf die o.g. Entwicklungsräume fachlich zu belegen.</p>	<p>1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt.</p> <p>2. Es handelt sich bei der Erläuterung um eine beispielhafte Aufzählung von möglichen Gewässerbeeinträchtigungen. Die Düngemittel- und Pflanzenschutzmittel haben hieran nachweislich einen nicht unerheblichen Anteil.</p> <p>3. Das Entwicklungsziel „Ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ zielt durch seine Maßnahmen, wie z.B. Anlage von Ufergehölzen oder Uferstreifen darauf ab, dieses Gefährdungspotential zu minimieren.</p>	Ö11
--	------------------	---	--	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.1.2 C	Naturschutzgebiet „Butenfeld“	<p>Gegen das Allgemeinverbot der Anwendung von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Blick auf Flächen im Eigentum der Landwirtschaft erhebliche Bedenken geäußert. Es wurde und wird gefordert, dass eine Bewirtschaftung der Privatflächen im bisherigen Ausmaß zulässig bleibt.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Forderung ist teilweise entsprochen. 2. Das genannte Verbot ist aus naturschutzfachlichen Gründen zwingend erforderlich um den Schutzzweck des Naturschutzgebietes zu verwirklichen. Die Etablierung eines artenreichen Grünlandes mit wertvollen seltenen Pflanzenarten benötigt eine langjährige Entwicklungsphase. Selbst ein einmaliger Einsatz von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen würde die über einen langen Zeitraum erreichten Erfolge zerstören. Bereits in der Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen wurde darauf hingewiesen, dass 22 der 38 vegetationskundlich bedeutsamen Flurstücke in diesem Naturschutzgebiet im öffentlichen Eigentum stehen. Die möglicherweise eingeschränkten Erträge auf diesen Flächen sind in den geschlossenen Pachtverträgen berücksichtigt. Lediglich für die verbleibenden 16 Flurstücke sind private Eigentumsrechte in einem Maße betroffen, das dem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Entwicklung dieser Naturschutzflächen gerecht wird. 3. Im Falle des Auftretens bestimmter Problemunkräuter (z.B. Jakobskreuzkraut) kann gemäß Ziffer 6 Abs. 7 des Landschaftsplans die Erteilung einer Befreiung zum selektiven Einsatz chemischer Mittel beantragt werden. 	Ö12
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Ahauser Aa“	<p>Bei der frühzeitigen Beteiligung wurden die Bedenken des Einwenders gegen den Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes zurückgewiesen. Dies erscheint der Bezirksstelle für Agrarstruktur nicht gerechtfertigt. Es wird gefordert, den Grenzverlauf des Landschafts-</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nicht gefolgt. 2. Der Einwender verkennt, dass die Kartendarstellung des Regionalplanes gebietsbezogen und vom Charakter her nicht flächenscharf ist. Das 	Ö13

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		<p>schutzgebietes auf das unbedingt erforderliche Maß (Linie BSN) zu reduzieren, da auch die Biotoptypenkarte der ULB in diesem Bereich die Flächen beidseitig der Ahauser Aa als Acker (HA0) ohne weitere Schutzfaktoren kennzeichne und keine Ausweisung als Biotopverbundfläche Stufe 1 erfolgt sei.</p> 	<p>Gebiet beidseitig der Ahauser Aa ist vom Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Der Träger der Landschaftsplanung hat hier den schwächeren Schutzstatus „Landschaftsschutzgebiet“ als fachlich ausreichend erachtet. Der Fachbeitrag des LANUV NW weist für die Ahauser Aa eine Biotopverbundfläche Stufe 2 (besondere Bedeutung) aus. Auch dem entspricht die Ausweisung Landschaftsschutz. Die vorgesehene Abgrenzung des Schutzgebietes ist fachlich geboten und folgt soweit möglich vorhandenen Nutzungs- oder Parzellengrenzen. Im Bereich des Hofes Weßling wurde eine bestehende Grünlandfläche (EB0) als typisches Element einer Gewässeraue in das Schutzgebiet einbezogen.</p>	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiet „Barle/ Sabstätte/ Poiksbrook“	<p>Rund 420 ha als neues Landschaftsschutzgebiet auszuweisen mit der Grundlage eines Biotopverbundkorridors von 80 ha stelle ein Missverhältnis zur großflächigen Schutzausweisung dar, zumal sich der Verbundkorridor nur am nördlichen Rand darstelle. (Hierzu wurde bereits bei der frühzeitigen Beteiligung angewendet.)</p>	<p>1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 2. Im Regionalplan Münsterland werden „Bereiche zum Schutz der Natur“ (BSN) und „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) dargestellt. Diese Planungsvorgaben des Regionalplanes sind durch den Träger der Landschaftsplanung zu konkretisieren. Darüber hinaus sind u.a. als Planungsgrundlage der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Münsterlandkreise (LANUV, 2012) sowie der kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland zu</p>	Ö14

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			<p>beachten. In der Biotopverbundplanung des Fachbeitrages ist für den nördlichen Rand des Landschaftsschutzgebietes 2.2.5 entlang des Ölbaches ein Biotopverbundkorridor mit besonderer Bedeutung dargestellt (VB-MS-3906-011). Zudem ist im kurlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland für das angesprochene Areal ganz überwiegend ein Bereich mit kurlandschaftlich besonderer Bedeutung ausgewiesen (K-MS-3907-001). Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ist daher angemessen.</p>	
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile D Nicht Betroffene Tätigkeiten Nr. 1)	Es wird angeregt , bei der Formulierung der Nicht Betroffenen Tätigkeit zu Nr. 1) das Verbot Nr. 13 aus der Aufzählung zu streichen.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. In der Festsetzung D Nicht Betroffene Tätigkeiten Nr. 1) wird das Verbot Nr. 13 gestrichen. 2. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung führt nicht zu einer Schädigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles. Aus diesem Grunde muss das Verbot Nr. 13) unter D Nicht Betroffene Tätigkeiten nicht zwingend aufgenommen werden. 	Ö15
2.4 F	Geschützte Landschaftsbestandteile Melde- und Duldungspflichten	Es wird gefordert , unter Erläuterungen folgenden Hinweis aufzuführen: „Eigentümern von GLB entsteht durch die Vorschädigung der Bäume kein Nachteil. Durch die Festsetzung als GLB werden Bäume bis zu ihrem natürlichen Ende im Bestand gesichert. Abgestorbene GLB sind nicht zu ersetzen.“	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird entsprochen. Folgender Text wird zu Ziffer 2.4. F Melde und Duldungspflichten in die Spalte Erläuterungen aufgenommen: <u>„Hiervon sind lediglich die Schäden betroffen, die nach Rechtskraft des Landschaftsplanes eintreten. Eigentümern von geschützten Landschaftsbestandteilen entsteht durch eine Vorschädigung der Bäume kein Nachteil. Durch die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil werden Bäume bis zu ihrem natürlichen Ende im Be-</u> 	Ö16

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			<p><u>stand gesichert. Abgestorbene geschützte Landschaftsbestandteile müssen nicht ersetzt werden.</u></p> <p>3. Die Formulierung wurde in der planbegleitenden Arbeitsgruppe zum Landschaftsplan „Bocholt-Rhede“ abgestimmt.</p>	
1.3	Entwicklungsziel Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen	<p>In den Erläuterungen (S. 23, 2. Absatz) wird als Entwicklungsziel die Gehölzbepflanzung von Feldrainen und Böschungflächen mit Bäumen und Sträuchern aufgeführt. In den Entwicklungsräumen 1.3.1 bis 1.3.4 kommt „die Anlage von Saumstreifen oder Grenzbäumen in Betracht“.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Entwicklungsziel in der Umsetzung nicht mit den unter C „Verbote“ Nr. 13) des Punktes 2.4 „Geschützte Landschaftsbestandteile“ in Verbindung mit D „Nicht betroffene Tätigkeiten“ Nr. 1) - insbesondere wenn Grenzbäume gepflanzt werden sollen – vereinbar sei.</p> <p>Es wird angeregt, die Bezeichnung „Grenzbaum“ in den textlichen Darstellungen genauer zu definieren. In diesem Zusammenhang wird auf den Einwand zu „2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile“ verwiesen.</p>	<p>1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>2. Entsprechend der genannten Erläuterung zu 1.3 sollen für die Anlage u.a. von Grenzbäumen die nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (z. B. Feldraine, Böschungflächen) in der Weise in Anspruch genommen werden, dass die Beeinträchtigungen für die angrenzende Landwirtschaft möglichst gering gehalten werden. Diese Standortbeschreibung verdeutlicht ausreichend, dass Grenzbäume auf den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen angelegt werden.</p> <p>3. Die von der Bezirksstelle für Agrarstruktur beschriebenen Formulierungen sind Bestandteile der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes. Die Umsetzung dieser Entwicklungsziele ist in den Landschaftsräumen unter Ziffer 5.1 (Angebotsplanung) festgesetzt. Die konkreten Maßnahmen erfolgen ausschließlich auf freiwilliger Basis.</p> <p>Hinsichtlich der „nicht betroffenen Tätigkeiten“ im Zusammenhang mit geschützten Landschaftsbestandteilen sh. Ö15.</p>	Ö17
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Deutz-Mülheimer-Str. 22-24, 50679 Köln				
	Landschaftsplan allgemein	Grundsätzlich bestehen gegen die Aufstellung des Landschaftsplanes keine Bedenken.	1. Der Hinweis wird begrüßt.	Ö18

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Flächen, die als Verkehrswege dienen (also das gesamte Schienennetz der DB Netz AG), dürfen in ihrer bestimmungsmäßigen Nutzung durch Naturschutz und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden. Überwachungsaufgaben müssen wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden können. Hierzu ist es unter Umständen notwendig, Geländeflächen auch außerhalb von Wegen mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Diese Fahrten müssen generell zugelassen sein.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 3. Die angesprochenen Nutzungen und Aufgaben werden durch den Landschaftsplan nicht beeinträchtigt.	Ö19
Gemeinde Legden, Amtshausstraße 1, 48739 Legden				
	Landschaftsplan allgemein	Auf das außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes „Ahaus“ gelegene Baugebiet „Industriepark A31 Legden Ahaus – Abschnitt 1“ wird hingewiesen .	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö20
Kreis Borken, Fachbereich 63, Bauen, Wohnen, Immissionsschutz				
6	Ausnahmen und Befreiungen Absatz (1)	Die Formulierung der Ausnahmeregelungen für Windkraftanlagen sollte die planerische Ausweisung von Flächen für die Windenergie auf beiden Planungsebenen – Regionalplanung und Flächennutzungsplanung – erfassen. Für den 3. Spiegelstrich wird folgende Änderung der Formulierung vorgeschlagen : - Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Windkraftanlagen aber nur innerhalb von Windvorrang- oder –eignungsgebieten des Regionalplans oder Konzentrationszonen des Flächennutzungsplans. Die Anpassung gilt gleichermaßen für die rechte Erläuterungsspalte in welcher der Hinweis ergänzt werden sollte, dass „Windkraftanlagen auch innerhalb der Windvorrang- oder –eignungsgebiete des Regionalplans zulässig sind“.	1. Die Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird nicht gefolgt. 2. Für die Flächennutzungsplanung besteht eine Anpassungsverpflichtung an die Vorgaben der Regionalplanung. Daher sind Windvorrang- oder –eignungsgebiete des Regionalplanes in örtliche Flächennutzungspläne aufzunehmen. Die vorgesehene Ausnahmeregelung ist demnach ausreichend.	Ö21

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
6	Ausnahmen und Befreiungen Absatz (1)	Es wird angeregt , die Erläuterungsspalte um folgenden Hinweis zu ergänzen: <u>Neben den Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB können Windkraftanlagen auch außerhalb ausgewiesener Zonen zugelassen werden, wenn sie als Nebenanlage an der Privilegierung einer Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 BauGB teilnehmen (z. B. Eigenverbrauchsanlagen).</u>	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Die Erläuterungsspalte wird um den Hinweis ergänzt. 2. Die vom Fachbereich vorgeschlagene Formulierung dient der Klarstellung der im Landschaftsplan enthaltenen Regelung.	Ö22
6	Ausnahmen und Befreiungen Absatz (3)	Als zusätzliche Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme sollte für Windkraftanlagen der Schutzzweck der Erhaltung des Landschaftsbildes aufgenommen werden, da auch das Landschaftsbild stets von Windkraftanlagen betroffen ist und somit ansonsten der Ausnahmetatbestand ins Leere gehen würde. Der zweite Satz sollte wie folgt ergänzt werden: (3) ...Der Schutzzweck der Erhaltung einer vielfältig gegliederten Kulturlandschaft, <u>der Erhaltung des typischen Landschaftsbildes und seiner Eigenart</u> sowie der Erhaltung und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna gilt nicht für Windenergieanlagen innerhalb von Windvorrang- oder -eignungsgebieten <u>des Regionalplans oder Konzentrationszonen des Flächennutzungsplans sowie für Windkraftanlagen, die als Eigenverbrauchsanlagen an der Privilegierung einer Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 BauGB teilnehmen.</u>	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird teilweise gefolgt. Die Erläuterungsspalte wird wie folgt gefasst: (3) ...Der Schutzzweck der Erhaltung einer vielfältig gegliederten Kulturlandschaft, <u>der Erhaltung des typischen Landschaftsbildes und seiner Eigenart</u> sowie der Erhaltung und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna gilt nicht für Windenergieanlagen innerhalb von Windeignungs- oder vorranggebieten in Konzentrationszonen <u>des Flächennutzungsplans sowie für Windkraftanlagen, die als Eigenverbrauchsanlagen an der Privilegierung einer Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 BauGB teilnehmen.</u> 2. Die Formulierung dient der Klarstellung der im Landschaftsplan enthaltenen Regelung. 3. Sh. auch Ö21.	Ö23
Kreis Borken, Fachbereich 32 Sicherheit und Ordnung				
	Landschaftsplan allgemein	Aus jagdlicher Sicht bestehen gegen den Landschaftsplan keine Bedenken . Die aufgeführten Ge- und Verbote bezüglich der jagdlichen Regelungen entsprechen den Abstimmungsgesprächen aus dem Jahr 2014.	1. Die Zustimmung wird begrüßt.	Ö24

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		Aus fischereilicher Sicht wurde bereits in der frühzeitigen TÖB-Beteiligung wie folgt Stellung genommen: Im Landschaftsplangebiet liegen mehrere Gewässer, die fischereilich genutzt werden. Die Gewässer werden u.a. von den ortsansässigen Fischereivereinen bewirtschaftet, die diese Gewässer z.T. gepachtet haben. Da durch die Verbote in den Landschaftsplänen die Fischerei teilweise stark eingeschränkt wird, bitte ich die betroffenen Vereine im Verfahren zu beteiligen.	1. Der Bitte war entsprochen. 2. Private Personen und Vereine hatten während der Offenlegung des Planes die Möglichkeit einer Mitwirkung im Aufstellungsverfahren. Stellungnahmen sind nicht eingegangen. 3. Der Landschaftsplan schränkt die Angelnutzung lediglich für Gewässer in Naturschutzgebieten ein. In den durch den Landschaftsplan „Ahaus“ festgesetzten Naturschutzgebieten bestehen entweder keine Gewässer oder diese werden nicht fischereilich genutzt.	Ö25
Kreis Borken, Fachbereich Natur und Umwelt, Fachabteilung 66.1 Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen				
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	Entlang der K17 Wessum-Alstätte wurde die parallel zur Straße verlaufende aufgegebene Bahnlinie als lineares Ökokonto der Stadt Ahaus anerkannt und umgesetzt. Es wird vorgeschlagen , diesen Bereich als geschützten Landschaftsbestandteil festzusetzen.	1. Dem Vorschlag wird gefolgt. Folgende Festsetzung wird ergänzt (sh. Anlage 2 zu Ö26): <u>„2.4.245 Ehemalige Bahnlinie an der K17 Wessum-Alstätte Gemarkung: Wessum, Flur 47, Flurstücke 38, 41, 42, Flur 53, Flurstück 18, Flur 54, Flurstück 78 Schutzzweck: - Erhaltung der Gehölze wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild sowie der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen“</u>	Ö26
2.4.11	Geschützte Landschaftsbestandteile Grünlandbereich östlich eines Zuflusses zum Heubrocksgraben mit Blänken einzelnen Gebüsch und einer Strauchhecke, nördlich von Wessum	Bei dieser Festsetzung handelt es sich um eine Sukzessionsfläche. Deshalb sollte die Bezeichnung geändert werden.	1. Die Anregung ist korrekt. Die Bezeichnung „Grünlandbereich“ wird durch „Sukzessionsfläche“ ersetzt. 2. Die vom Fachbereich vorgeschlagene Formulierung dient der Klarstellung der im Landschaftsplan enthaltenen Festsetzung.	Ö27

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

Kreis Borken, Fachbereich Natur und Umwelt, Fachabteilung 66.2 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

	Landschaftsplan allgemein	Im Plangebiet sind folgende Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt: <ul style="list-style-type: none"> • Müllkippe König • Boden-Bauschuttdeponie Lukassen • Müllkippe Ahaus-Quantwick • Müllkippe Hörsteloe Nähere Informationen können auf Nachfrage mitgeteilt werden.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Soweit die genannten Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen für die Planung relevant sind, werden sie entsprechend berücksichtigt.	Ö28
--	---------------------------	--	---	-----

Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund

Westnetz GmbH, Professor-Prakke-Straße 1, 48455 Bad Bentheim

Westnetz GmbH, Spezialservice Strom, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

	Landschaftsplan allgemein	Die verschiedenen Leitungsbetreiber weisen wie schon bei der frühzeitigen Beteiligung auf die im Planbereich bestehenden Versorgungsleitungen und Infrastruktureinrichtungen (Öl, Strom, Gas, Wasser) hin und regen an, die im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen vor der Umsetzung mit den Leistungsbetreibern abzustimmen. Bestand, Betrieb und Unterhaltung der Leitungen und Infrastruktureinrichtungen müssen gewährleistet werden.	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 3. Die bestehenden Versorgungsleitungen und Infrastruktureinrichtungen werden in ihrem Bestand und ihrer Funktion durch diesen Landschaftsplan und seine Festsetzungen nicht beeinträchtigt.	Ö29
--	---------------------------	--	--	-----

Deutsche Telekom Technik GmbH, Karl-Lange-Straße 29, 44791 Bochum

2.1	Naturschutzgebiete allgemein	Der Betrieb und die Erweiterung von Telekommunikationslinien in den vorgesehenen Schutzgebieten müssen weiterhin sichergestellt sein. Es wird gebeten sicherzustellen, dass der Landschaftsplan Regelungen enthält, die der Telekom die ungestörte Nutzung ihres Netzes	1. Der Bitte wird entsprochen. Unter der Ziffer 2.1 D „Nicht betroffene Tätigkeiten“ wird folgende neue Regelung unter lfd.-Nr. 12 aufgenommen: <u>„Die Errichtung neuer Telekommunikationsleitungen, soweit sie unter der Benutzung des Baukörpers</u>	Ö30
2.2	Landschaftsschutzgebiete allgemein			

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		jederzeit ohne besondere Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ermöglicht. In diesem Zusammenhang wird auf die im Telekommunikationsgesetz verankerte Nutzungsberechtigung im Bereich von Verkehrswegen hingewiesen.	<p><u>von Verkehrswegen erfolgen und Gehölze nicht beeinträchtigen</u>“. Unter der Ziffer 2.2 D „Nicht betroffene Tätigkeiten“ wird folgende neue Regelung unter der lfd.-Nr. 8 aufgenommen: <u>„Die Errichtung neuer Telekommunikationsleitungen, soweit sie unter der Benutzung des Baukörpers von Verkehrswegen erfolgen und Gehölze nicht beeinträchtigen</u>“.</p> <p>2. Die Unterhaltung von vorhandenen Leitungen ist unter den Ziffern 2.1 D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 11 und 2.2 D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 6 geregelt. Die Neuerrichtung/Neuverlegung von Telekommunikationslinien stellt gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 LG NW einen Eingriff dar, soweit die Verlegung nicht innerhalb des Baukörpers von Straßen und Wegen erfolgt und dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden. Aufgrund dieser Freistellungsregelung im LG NW ist die Aufnahme der vg. Regelungen als zusätzliche „Nicht betroffene Tätigkeit“ geboten.</p>	
Industrie- und Handelskammer NW, Willi-Brandt-Straße 3, 46395 Bocholt				
2.2.	Landschaftsschutzgebiete	Unter Berücksichtigung des neu aufgestellten Regionalplans muss der Stadt Ahaus auch weiterhin die Möglichkeit offen gehalten werden, gewerbliche Bauflächen bedarfsgerecht neu ausweisen zu können. Es wird darum gebeten , zu prüfen, ob landschaftliche Pflege- und Erneuerungsmaßnahmen einen ausreichenden Abstand zu bestehenden Gewerbegebieten einhalten.	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, eine Beeinträchtigung der gewerblichen Entwicklung findet nicht statt. 2. Die kommunalen Entwicklungen sind nach Darstellung des Regionalplanes sowie des Flächennutzungsplanes berücksichtigt worden. 3. Die Stadt Ahaus selbst hat im Rahmen der Offenlegung des Planes keine Bedenken geäußert.	Ö31

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken				
2.2.	Landschaftsschutzgebiete	Die besonderen Verbote für die Landschaftsschutzgebiete untersagen, den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen). Dieses Verbot kann dort entfallen, wo dies zur Erreichung des Schutzzweckes nicht geboten ist.	1. Dem Hinweis wird gefolgt. Bei den Ziffern 2.2.2, 2.2.4 und 2.2.5 wird jeweils das Verbot C 1) gestrichen. 3. Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers.	Ö32

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

**Folgende Träger öffentlicher Belange haben im Beteiligungsverfahren zum Landschaftsplan „Ahaus“
keine Anregungen und Bedenken vorgetragen:**

	Träger öffentlicher Belange	Beschluss	Rd.-Nr.
	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö33
	Deutscher Wetterdienst, Essen	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö33
	Evonik Industries, Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö33
	Gelsenwasser AG, Gelsenkirchen	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö33
	Geologischer Dienst NRW, De-Greif-Straße 195, 47803 Krefeld	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö33
	Handwerkskammer Münster, Bismarckallee 1, 48151 Münster	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö33
	Evangelische Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö33
	PLEdoc GmbH Leitungsauskunft, Schnieringshof 10 – 14, 45329 Essen	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö33
	Straßen.NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Wahrkamp 30, 48653 Coesfeld	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö33
	Straßen.NRW, Autobahniederlassung Hamm, Otto-Krafft-Platz 8, 59065 Hamm	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö33

Keine Stellungnahme haben abgegeben:

	Bezirksregierung Münster, Dezernat 51	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	Oberste Jagdbehörde MKULNV NRW Referat II – 6 Jagd und Fischerei	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Liegenschaftsabteilung, Landeshaus	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	Bezirksregierung Arnsberg Abt. Bergbau und Energie in NRW	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Fischereiökologie	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	Fischereiverband NRW e.V. Düsseldorf	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	Nord-West Oelleitung GmbH	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	Stadtwerke Ahaus GmbH	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	Stadt Ahaus	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	Stadt Stadtlohn	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Ahaus“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

	Gemeinde Heek		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	Stadt Gronau		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	Stadt Vreden		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	Bischöfliches Generalvikariat Münster, Abteilung Bauwesen		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	Landesbüro der Naturschutzverbände NW		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	Wehrbereichsverwaltung West		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	Eisenbahn Bundesamt, Außenstelle Essen		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	Deutsche Post Real Estate Germany GmbH, Regionalbereich Düsseldorf		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	RWE Energy AG		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	RWE Net AG, Regionalzentrum Münsterland		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Spezialservice Gasnetzdienst		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Spezialservice Strom		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH Gashochdruckleitung Netz-Nord		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	Kreissportbund Borken e.V.		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	Stadtverband Ahaus e.V.		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	Wasser- und Bodenverband „Flörsbachgebiet“		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	Wasser- und Bodenverband „Mittleres Aagebiet“		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	Wasser- und Bodenverband „Oberes Aagebiet“		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	Wasser- und Bodenverband „Oelbachgebiet“		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	Wasser- und Bodenverband „Untere Aa/Wittes Venn“		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	Landrat Borken Fachbereich 36 Verkehr		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	Landrat Borken Fachbereich 40 Schule, Kultur und Sport		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	Landrat Borken Obere Denkmalbehörde Fachbereich 40		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34
	Landrat Borken, Betrieb für Straßen, Gebäudewirtschaft und Grünflächen – 81 –		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö34